

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 12. Oktober 1961**



**3661. Baulinien (Genehmigung).** Am 4. Mai 1961 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. März 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Rüm-langstrasse II. Kl. Nr. 4. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. April 1961 sind gegen den am 24. März 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Rüm-langstrasse verbindet die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einnündungen anderer Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 437 vom 25. Februar 1932 genehmigten Baulinien der Bahnhofstrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 21. März 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Rüm-langstrasse II. Kl. Nr. 4 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung von drei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Oktober 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber :

*H. Isler*